

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bitkom Live Partner

1. Geltungsbereich, Anmeldung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zum Bitkom Live Partner Vertrag wenn der Bitkom Live Partner eine Ausstellungsfläche auf der Veranstaltung erhält.

(2) Die Aufnahme von Unterausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig. Der Bitkom Live Partner haftet für die Einhaltung der den Aussteller betreffenden Verpflichtungen durch den oder die Dritten.

2. Platzzuweisung

Bitkom Services wird eine thematische und örtliche Platzierung des Bitkom Live Partners auf der Veranstaltung vornehmen und diese dem Bitkom Live Partner rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt geben. Bevorzugte Platzierungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Bitkom Live Partner hat jedoch keinen Anspruch auf einen konkreten Ausstellungsplatz. Ein Konkurrenzausschlusswunsch kann nicht berücksichtigt werden

3. Standgestaltung / Standbetreuung

(1) Der Leistungsumfang hinsichtlich Ausstellungsfläche, ggf. Ausstattung und Serviceleistungen ergibt sich aus dem Bitkom Live Partner Vertrag.

(2) Der Bitkom Live Partner hat die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche bis zur Eröffnung der Veranstaltung fertig zu stellen. Die Fläche ist in dem Zustand wie sie übergeben wurde, zurückzugeben.

(3) Für Stände, die durch Bitkom Services zur Verfügung gestellt werden gilt folgendes: Bauliche Veränderungen an den Ständen, einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, etc.), dürfen nicht vorgenommen werden. Montagearbeiten, können gegebenenfalls von dem von Bitkom Services bzw. von den durch sie eingesetzten Standbauunternehmen gegen gesonderte Beauf-

tragung durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit Bitkom Services.

(4) Eigene Gegenstände des Bitkom Live Partner werden von diesem, auf seine Kosten, zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und innerhalb der in dem Bitkom Live Partner Vertrag vereinbarten Zeit wieder abgebaut und abgeholt.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Bitkom Live Partner Vertrages ist der Abbau des Standes erst nach Abschluss der Veranstaltung zulässig.

(6) Die zugewiesene Ausstellungsfläche des Bitkom Live Partners muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der im Bitkom Live Partner Vertrag vereinbarte Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden.

4. Standnutzung

(1) Insbesondere Präsentationen, Beratungen, Befragungen, Informationen, Werbemaßnahmen dürfen nur auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen ist Bitkom Services berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Bitkom Live Partner Vertrag fristlos zu kündigen.

(3) Bitkom Services ist berechtigt, Ausstellungsgüter von der Ausstellungsfläche zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Veranstaltungsprogramm widerspricht oder gegen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben oder Schutzrechten Dritter verstößt. Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten und verkaufte

Ausstellungsgüter. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung - ungeachtet deren Form - erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.

5. Haftung

(1) Der Bitkom Live Partner ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und diese, auf Anforderung, gegenüber Bitkom Services nachzuweisen. Soweit während der Laufzeit des Bitkom Live Partner Vertrages Schäden an den von Bitkom Services zur Verfügung gestellten Sachen entstehen, haftet der Bitkom Live Partner für die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes, der bei Vertragsbeginn des Vertragsverhältnisses bestand.

(2) Bitkom Services übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, persönlichen Gegenständen, technischem Equipment, sowie sonstigen von dem Bitkom Live Partner eingebrachten Gegenständen, soweit Bitkom Services diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bitkom Services empfiehlt daher den Abschluss einer eigenen Versicherung für die von dem Aussteller eingebrachten Gegenständen.

Berlin, September 2016